



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2009/0038(CNS)

2.9.2009

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea
(KOM(2009)0120 – C7-0003/2009 – 2009/0038(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Helga Trüpel

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Gemeinschaft und die Republik Guinea haben ein partnerschaftliches Fischereiabkommen ausgehandelt, das den Fischern aus der Gemeinschaft in der Fischereizone Guineas Fangmöglichkeiten einräumt. Die Laufzeit des Abkommens und des Protokolls sowie der Anhänge beginnt am 1. Januar 2009 und endet am 31. Dezember 2012. Es tritt an die Stelle eines bestehenden Abkommens aus dem Jahr 1983. Mit diesem Abkommen soll ein verantwortungsvoller und nachhaltiger Fischfang in Nicht-EU-Ländern gefördert werden.

Im Vergleich zu dem derzeit geltenden Abkommen und Protokoll dürfen nach dem neuen Abkommen weniger Schiffe in den Gewässern Guineas Fischfang betreiben.

	Geltendes Protokoll 1. Jan. 2004 – 31. Dez. 2008	Neues Protokoll 1. Jan. 2009 – 31. Dez. 2012
Waden	34 (ES, FR)	28 (ES, FR, IT)
Oberflächen- Langleinensfischer	9 (ES, PT)	
Thunfischfänger mit Angeln	14 (ES, FR)	12 (ES, FR)

Ab dem zweiten Jahr der Anwendung des Protokolls und nach einer gemeinsam durchgeführten Bewertung des Zustands der Garnelenbestände und der Steuerung der Fangtätigkeit in den Gewässern Guineas besteht die Möglichkeit, dass Fangmöglichkeiten für Garnelenfänger in begrenzter Zahl vergeben werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Beitrag der EU setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- einem jährlichen Beitrag von 325 000 Euro für die Fangrechte für 5 000 Tonnen pro Jahr;
- einem Betrag von 125 000 Euro zur Unterstützung und Umsetzung der sektoralen Fischereipolitik Guineas;
- gegebenenfalls einem Ausgleich von bis zu 300 000 Euro jährlich für weitere Fangmöglichkeiten, die zwischen der Gemeinschaft und Guinea noch auszuhandeln sind;
- einem spezifischen Beitrag in Höhe von 600 000 Euro im ersten Jahr, 400 000 Euro im zweiten Jahr und 300 000 Euro in den darauf folgenden Jahren, der für die Verstärkung des Überwachungs- und Kontrollsystems in der Fischereizone Guineas bestimmt ist, damit Guinea bis Juni 2010 ein Satellitenüberwachungssystem anschaffen kann.

Der Beitrag der EU beläuft sich im ersten Jahr auf insgesamt 1 050 000 Euro, im zweiten auf 850 000 Euro und 750 000 Euro in den darauf folgenden Jahren und erhöht sich

möglicherweise um bis zu 300 000 Euro, falls der Garnelenfang gestattet wird. Die Fischereirechte der Gemeinschaft werden mengen- und wertmäßig demnach erheblich geringer ausfallen als in der vorausgegangenen Laufzeit, in der der Beitrag der EU 3 400 000 Euro betrug.

Es gibt keine Obergrenze für zusätzliche Thunfischfänge durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft. Jede zusätzliche Tonne wird 65 Euro kosten. Übersteigen die Fänge der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft die dem Doppelten des jährlichen Gesamtbetrags entsprechenden Mengen, so wird der Betrag für die über diese Höchstmenge hinausgehenden Fänge erst im darauf folgenden Jahr gezahlt.

2008 wurden die im Haushalt für das Fischereiabkommen mit Guinea veranschlagten Mittel vollständig ausgeschöpft.

In den vorangegangenen Protokollen wurden angeblich erhebliche Geldbeträge zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Fischerei in Guinea ausgegeben, vor allem um die Kapazitäten zur Überwachung der Fangtätigkeit zu erhöhen. Aus der Bewertung des Abkommens geht hervor, dass trotz der Millionen von Euro, die investiert wurden, die illegale Fangtätigkeit in den Gewässern von Guinea munter weitergeht. Dieser illegale Fischfang gefährdet nicht nur die Nachhaltigkeit der Fischbestände in den Gewässern Guineas und die einheimischen Gemeinden, die vom Fischfang leben, sondern auch die Investitionen der EU. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Guinea auf der Rangliste der Länder von „Transparency International“ auf dem 173. Platz von 180 steht. Die Kommission muss überprüfen, inwieweit die Gelder überhaupt für die mit Guinea vereinbarten Zwecke ausgegeben wurden.

Eine ordnungsgemäße Angabe der Fänge ist wesentlicher Bestandteil eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens. Deshalb ist es nach Auffassung der Verfasserin sinnvoll, vergleichbare Änderungsanträge einzureichen, wie sie der Haushaltsausschuss bereits zu mehreren anderen Vorschlägen für partnerschaftliche Fischereiabkommen angenommen hat.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Die Kommission überprüft jedes Jahr,
ob Mitgliedstaaten, deren
Fischereifahrzeuge im Rahmen des***

***Protokolls zu diesem Abkommen
Fischfang betreiben, ihrer Meldepflicht
nachgekommen sind. Ist dies nicht der
Fall, so lehnt die Kommission deren
Anträge auf Fanglizenzen für das
folgende Jahr ab.***

Begründung

Fischereifahrzeuge, die der grundlegenden Verpflichtung, nämlich ihre Fangmengen zu melden, nicht nachkommen, sollten keine finanzielle Unterstützung von der EU bekommen.

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

***Die Kommission erstattet dem
Europäischen Parlament und dem Rat
alljährlich Bericht über die Ergebnisse
des in Artikel 7 des Protokolls dargelegten
mehrjährigen sektoralen Programms
sowie über die Einhaltung der
Meldepflicht durch die Mitgliedstaaten.***

Begründung

Damit bewertet werden kann, ob die von der EU gezahlte finanzielle Gegenleistung vorschriftsmäßig dazu verwendet wurde, die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen in Guinea zu fördern, sollte die Kommission dem Parlament jährlich Bericht erstatten.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

***Vor Ablauf der Geltungsdauer des
Protokolls oder vor der Aufnahme von
Verhandlungen über seine mögliche***

Ersetzung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Ex-post-Bewertung des Protokolls, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse vor.

Begründung

Eine Bewertung des laufenden Protokolls ist erforderlich, bevor neue Verhandlungen aufgenommen werden, um zu ermitteln, ob und, wenn ja, welche Änderungen bei einer möglichen Verlängerung einbezogen werden sollten.

VERFAHREN

Titel	Partnerschaftliches Fischereiabkommen EG/Guinea
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2009)0120 – C7-0003/2009 – 2009/0038(CNS)
Federführender Ausschuss	PECH
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 14.7.2009
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Helga Trüpel 21.7.2009
Prüfung im Ausschuss	2.9.2009
Datum der Annahme	2.9.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 –: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Damien Abad, Francesca Balzani, Reimer Böge, Giovanni Collino, Andrea Cozzolino, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ivars Godmanis, Estelle Grelier, Carl Haglund, Jutta Haug, Jiří Havel, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Ivaylo Kalfin, Sergej Kozlík, Alain Lamassoure, Janusz Lewandowski, Vladimír Maňka, Barbara Matera, Vladimír Remek, László Surján, Helga Trüpel, Daniël van der Stoep, Angelika Werthmann, Jacek Włosowicz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Frederic Daerden, Peter Šťastný